Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jochen Ostermann, Schützenstraße 1, 49774 Lähden, beantragt die Erweiterung eines vorhandenen Stallgebäudes um einen zweiten Bio-Legehennenstall mit 14.990 Plätzen, den Anbau eines Abluftturmes mit Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage der Fa. Inno+, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 m³), den Neubau eines überdachten Kotlagers, den Einbau einer Sammelgrube für Reinigungswasser und die Änderung der Ableithöhe am vorhandenen Stallgebäude mit 14.940 Legehennenplätzen. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 29.930 Legehennenplätze haben. Das Vorhaben betrifft das Flurstück 1/65 der Flur 14 in der Gemarkung Lähden.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet („Waldgebiete auf dem Hümmling“) befindet sich ca. 400 m nördlich des Bauvorhabens und wird durch dieses nicht beeinträchtigt.

Der betroffene Grundwasserkörper 36_05 „Hase Lockergestein rechts“ befindet sich aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand. Der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Das Vorhaben verändert diese Einstufung nicht.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.05.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat